

Synopsis

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gegenstand	Abs. 2 lit. g) ergänzt: Kleine Midcap-Unternehmen bei der Innovationsförderung ergänzt, sonst nur redaktionell.
Art. 2	Anwendungsbereich	Abs. 2 ergänzt: Der Anwendungsbefehl des S. 1 für Systeme, die unter Anhang I Abschnitt B fallen, wurde erweitert. Nunmehr wird auch der neu geschaffene Art. 60a, Art. 110 und Art. 111 erfasst. Mit dem neuen Art. 60a steht jetzt auch für Anhang I Abschnitt B Systeme ein Test unter Realbedingungen zur Verfügung. Mit Art. 111 gelten für diese jetzt auch die Bestimmungen für Systeme, die schon vor dem Geltungsbeginn am Markt waren. Die Inkorporation des Art. 110 ist lediglich redaktionell. S. 2 erweitert den Kreis der erfassten Artikel. Nunmehr gelten auch Art. 58 und 59 für Reallabore, an denen Anhang I Abschnitt B Systeme teilnehmen. Abs. 7 redaktionell angepasst: nur Verweisanpassung, da Art. 10 Abs. 5 jetzt Art. 4a ist. Abs. 13 neu angefügt: Möglichkeit für bestimmte Hochrisiko-Systeme Anwendung einzelner Pflichten zu beschränken, sofern sektorspezifische Vorschriften bereits gleichwertiges Schutzniveau bieten. Die Beschränkung betrifft nur Systeme nach Anhang I Abschnitt A. Sie erfolgt durch delegierten Rechtsakt der Kommission.
Art. 3	Begriffsbestimmungen	Nr. 14 neu gefasst: Begriff „Sicherheitsbauteil“. Nr. 14a und 14b neu eingefügt: Begriffsbestimmungen „KMU“ und „kleines Midcap-Unternehmen“.
Art. 4	KI-Kompetenz	Art. insgesamt neu gefasst: Pflicht in Abs. 1 umformuliert (Unterstützung statt Sicherstellung, kein garantiertes Kompetenzniveau). Abs. 2 und 3 sind dabei neu hinzugekommen: Flankierung durch Kommission/Mitgliedstaaten, Empfehlungen des KI-Gremiums.
Art. 4a	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen	Neu eingefügt: ersetzt Art. 10 Abs. 5. Abs. 1 unverändert übernommen: Inhalt des bisherigen Art. 10 Abs. 5. Abs. 2 neu eingefügt: Erweitert die Verarbeitungserlaubnis zur Bias-Korrektur auf Anbieter und Betreiber aller KI-Systeme und -Modelle, soweit zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen mit Risiken für Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte oder Diskriminierungsverbote unbedingt erforderlich. Eine Pflicht zur Korrektur besteht nicht.
Kapitel II. Verbotene Praktiken im KI-Bereich		
Art. 5	Verbotene Praktiken im KI-Bereich	Abs. 1 UAbs. 1 lit. ba) neu eingefügt: Verbot, ein KI-System in Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen oder zu verwenden, das ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person realistische Darstellungen ihrer intimen Körperteile oder ihrer Beteiligung an eindeutig sexuellen Handlungen erzeugt oder manipuliert (sexualisierte Deepfakes). Abs. 1 UAbs. 1 lit. bb) neu eingefügt: Verbot, ein KI-System in Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen oder zu verwenden, das Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs (Material i.S.d. Art. 2 lit. c) und e) RL 2011/93/EU) erzeugt oder manipuliert. Abs. 1a neu eingefügt: Einschränkung von lit. ba und bb. Das Inverkehrbringen ist nur bei entsprechender Zweckbestimmung oder bei absehbarem, reproduzierbarem Ergebnis ohne zumutbare Schutzvorkehrungen verboten, die Verwendung nur bei entsprechender Zwecksetzung des Betreibers. Abs. 1b neu eingefügt: Negativabgrenzung des Merkmals „manipulativ“ des Abs. 1 UAbs. 1 lit. ba).

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Kapitel III. Hochrisiko-KI-Systeme		
Art. 6	Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme	Abs. 1a neu eingefügt: Ausnahme von „Sicherheitsbauteil“. Abs. 1b neu eingefügt: Konkretisierung von „Sicherheitsbauteil“. Abs. 1c neu eingefügt: Konkretisierung von Abs. 1b.
Art. 10	Daten und Daten-Governance	Abs. 1 redaktionell angepasst: reine Verweisanpassung (Art. 4a). Abs. 5 gestrichen: in den neuen Art. 4a verschoben. Abs. 6 redaktionell angepasst: reine Verweisanpassung (Art. 4a).
Art. 11	Technische Dokumentation	Abs. 1 UAbs. 2 ergänzt: vereinfachte technische Dokumentation (Anhang IV) jetzt auch für kleine Midcap-Unternehmen.
Art. 17	Qualitätsmanagement-system	Abs. 2 ergänzt: Verhältnismäßigkeit des Qualitätsmanagementsystems nennt jetzt ausdrücklich KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und kleine Midcap-Unternehmen.
Art. 25	Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette	Abs. 2 neu gefasst: Kooperationspflicht des Erstanbieters beim Anbieterwechsel konkretisiert (technische Unterlagen, Unterrichtung über Einschränkungen und Fehlerarten, gezielter technischer Zugang). Opt-out bei untersagter Hochrisiko-Umwandlung entsprechend erweitert. Abs. 4 UAbs. 1 ergänzt: Schriftliche Zuliefer-Vereinbarung (Informationen, technischer Zugang, Unterstützung für die Pflichterfüllung des Hochrisiko-Anbieters) erfasst jetzt auch KI-Modelle. Maßstab: allgemein anerkannter Stand der Technik.
Art. 27	Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme	Abs. 4 neu gefasst: Verzahnung mit der Datenschutz-Folgenabschätzung konkretisiert: Der Betreiber kann Verweise auf einschlägige Abschnitte der nach Art. 35 DS-GVO bzw. Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung oder deren Teile unmittelbar in die Grundrechte-Folgenabschätzung aufnehmen (zuvor nur: Grundrechte-Folgenabschätzung „ergänzt“ die Datenschutz-Folgenabschätzung). Abs. 5 ergänzt: Das Fragebogen-Muster des Büros für Künstliche Intelligenz muss diese Verweismöglichkeit vorsehen.
Art. 28	Notifizierende Behörden	Abs. 8 und 9 neu angefügt: Einheitliches Benennungsverfahren für Konformitätsbewertungsstellen: Ein einziger Antrag und ein einheitliches Bewertungsverfahren für die Benennung nach KI-VO und Anhang-I-A-Sektorrecht (sofern dieses das vorsieht). Eine Benennung wirkt für alle erfassten Rechtsakte. Zuständig ist die nach Sektorrecht benannte notifizierende Behörde, sofern der Mitgliedstaat keine andere bestimmt.
Art. 29	Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle auf Notifizierung	Abs. 4 ergänzt (Folgeänderung zu Art. 28 Abs. 8): Der einzige Antrag im einheitlichen Bewertungsverfahren ist bei der nach Anhang-I-A-Sektorrecht benannten notifizierenden Behörde zu stellen. Unterlagen aus anderen Benennungen dienen auch der Beschleunigung des Verfahrens.
Art. 30	Notifizierungsverfahren	Abs. 2 ergänzt: Notifizierung erfolgt anhand des Code-Verzeichnisses des neuen Anhangs XIV. Neue Befugnis der Kommission, Anhang XIV per delegiertem Rechtsakt (Art. 97) zu ändern.

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Art. 40	Harmonisierte Normen und Normungsdokumente	Abs. 2 UAbs. 4 neu angefügt: Auftrag an die europäischen Normungsorganisationen, Normungsprodukte für die gemeinsame Einhaltung und Konformitätsvermutung von KI-VO-Anforderungen (Kapitel III Abschnitte 2 und 3) und Anhang-I-Sektorrecht auszuarbeiten.
Art. 42	Vermutung der Konformität mit bestimmten Anforderungen	Abs. 3 neu angefügt: Konformitätsvermutung: Hochrisiko-KI-Systeme, die die Bedingungen des Art. 12 Abs. 1 Cyberresilienz-VO (EU) 2024/2847 erfüllen, gelten als konform mit den Cybersicherheitsanforderungen des Art. 15.
Art. 43	Konformitätsbewertung	Abs. 3 neu gefasst: integriertes Verfahren für Anhang-I-A-Systeme ausgebaut: Qualitätsmanagement-Bewertung (Art. 17) einbezogen. Sektorale notifizierte Stellen bewerten die KI-Anforderungen mit (Benennungsantrag bis 28.1.2028). Keine Pflicht zur Drittprüfung allein wegen eines Hochrisiko-Sicherheitsbauteils. Bei Doppel-Einstufung (Anhang I A und Anhang III) Vorrang des sektoralen Verfahrens.
Kapitel IV. Transparenzpflichten		
Art. 50	Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	Abs. 7 neu gefasst: Praxisleitfäden-Förderung jetzt bei der Kommission (statt KI-Büro). Keine Genehmigung per Durchführungsrechtsakt mehr, stattdessen Angemessenheitsprüfung nach Art. 56 Abs. 6 UAbs. 1 (mit KI-Gremium). Gegenstand um „Markierung“ erweitert. Der Auffang-Durchführungsrechtsakt bleibt.
Kapitel V. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck		
Art. 56	Praxisleitfäden	Abs. 6 neu gefasst (entspr. Art. 50 Abs. 7): Überwachung und Angemessenheitsbewertung der Praxisleitfäden jetzt bei Kommission und KI-Gremium. Befugnis zur Genehmigung per Durchführungsrechtsakt mit allgemeiner Gültigkeit gestrichen.
Kapitel VI. Maßnahmen zur Innovationsförderung		
Art. 57	KI-Reallabore	Abs. 1 UAbs. 1 ergänzt: Einrichtungsfrist auf 2.8.2027 verschoben. Abs. 3 neu gefasst: Reallabor des Europäischen Datenschutzbeauftragten jetzt als Kann-Vorschrift. Abs. 3a neu eingefügt: Unions-Reallabor des Büros für Künstliche Intelligenz für Systeme nach Art. 75 Abs. 1 mit vorrangigem Zugang für KMU und kleine Midcap-Unternehmen. Abs. 5 ergänzt: Reallabor-Plan kann Tests unter Realbedingungen nach Art. 60/60a einschließen. Abs. 9 lit. e) ergänzt: kleine Midcap-Unternehmen ergänzt. Abs. 10 redaktionell angepasst: „zuständige“ statt „nationale“ Datenschutzbehörden (Folgeänderung zum Unions-Reallabor nach Abs. 3a, dort ist der EDSB zuständig) Abs. 14 ergänzt: Koordination einschließlich KI-Büro.
Art. 58	Detaillierte Regelungen für KI-Reallabore und deren Funktionsweise	Abs. 1 UAbs. 1 ergänzt: Durchführungsrechtsakte erfassen jetzt auch die Führung der Reallabore. Abs. 1 UAbs. 1 lit. d) neu angefügt: detaillierte Führungs-Vorschriften einschließlich Einbeziehung und Aufsicht der Datenschutzbehörden.
Art. 60	Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 ergänzt: Tests unter Realbedingungen außerhalb von Reallaboren jetzt auch für Anhang-I-A-Hochrisiko-Systeme (zuvor nur Anhang III). Verfahren unverändert.

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Art. 60a	Test von Hochrisiko-KI-Systemen, die unter die in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	Neu eingefügt: Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von Reallaboren für Anhang-I-B-Systeme: als Opt-in der Mitgliedstaaten (Zulassung + Rahmen, Mitteilung an die Kommission). Materielle Schutzstandards über Verweis auf Art. 60 (Abs. 2, 3, 4 lit. d)-j), 5-9), an die Stelle der Marktüberwachungsbehörde tritt die zuständige Sektorbehörde.
Art. 63	Ausnahmen für bestimmte Akteure	Abs. 1 ergänzt: Vereinfachte Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems (Art. 17) jetzt für alle KMU einschließlich Start-up-Unternehmen (zuvor nur Kleinunternehmen). Die Bedingung, dass keine Partner- oder Verbundunternehmen bestehen, bleiben.
Kapitel VII. Governance		
Art. 64	Büro für Künstliche Intelligenz	Abs. 3 neu angefügt: Ressourcen-Garantie für das Büro für Künstliche Intelligenz zur wirksamen Wahrnehmung seiner Durchsetzungsaufgaben (Begleitregelung zu den neuen Art. 75a–75d).
Art. 69	Zugang zum Pool von Sachverständigen durch die Mitgliedstaaten	Abs. 2 neu gefasst: Gebühren der Mitgliedstaaten für Sachverständigen-Beratung jetzt in Höhe der für die Kommission geltenden Vergütungssätze (Durchführungsrechtsakt nach Art. 68 Abs. 1).
Art. 70	Benennung von zuständigen nationalen Behörden und zentrale Anlaufstelle	Abs. 8 ergänzt: Anleitung und Beratung der nationalen Behörden jetzt ausdrücklich auch für kleine Midcap-Unternehmen.
Kapitel IX. Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, Informationsaustausch und Marktüberwachung		
Art. 72	Beobachtung nach dem Inverkehrbringen durch die Anbieter und Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen für Hochrisiko-KI-Systeme	Abs. 3 neu gefasst: Muster für den Beobachtungsplan jetzt per Kommissions-Leitlinien (mit KI-Gremium) bis 2.9.2027 statt per Durchführungsrechtsakt bis 2.2.2026.
Art. 75	Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen sowie Amtshilfe	Überschrift und Abs. 1 neu gefasst: Aus der bloßen Mitüberwachungsbefugnis des KI-Büros bei Anbieteridentität von Modell und System wird eine ausschließliche Zuständigkeit für Aufsicht und Durchsetzung. Der Anwendungsbereich wird auf den Konzernfall (Anbieter desselben Unternehmens) und auf Systeme sehr großer Online-Plattformen und -Suchmaschinen erweitert. Vier Fallgruppen bleiben bei den nationalen Behörden (Anhang-I-Produkte, kritische Infrastruktur, Strafverfolgung/Grenze/Finanzinstitute nach Art. 74 Abs. 6, Rechtspflege). Fremde Betreiber sind nicht erfasst. Abs. 1a–1e und 2a neu eingefügt: Flankierung durch direkte Vorfallsmeldung, Kooperationspflichten der nationalen Behörden und Zuständigkeit für Konformitätsbewertungen.
Art. 75a	Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse des Büros für Künstliche Intelligenz	Neu eingefügt: Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse des KI-Büros für die Systeme des Art. 75 Abs. 1: volle Marktüberwachungsbefugnisse, Auskunft- und Dokumentenanforderung, Inspektionen (auch vor Ort, mit Unterstützung nationaler Behörden), Zugangs-Anweisungen, externe Sachverständige. Zweckbindung der erhobenen Informationen.
Art. 75b	Verpflichtungszusagen	Neu eingefügt: Das KI-Büro kann im Verfahren angebotene Verpflichtungszusagen per Beschluss für bindend erklären und das Verfahren beenden. Wiederaufnahme bei Sachverhaltsänderung, Zuwiderhandlung oder irreführenden Angaben. Unzureichende Zusagen werden durch begründeten Beschluss abgelehnt.

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Art. 75c	Verstöße, Geldbußen und Zwangsgelder	Neu eingefügt: Beschluss- und Sanktionsregime des KI-Büros: Feststellung von Verstößen mit Abhilfeanordnung, Geldbußen (Art. 99 Abs. 3–7 sinngemäß), Zwangsgelder zur Durchsetzung von Untersuchungen und Informationsersuchen. Unbeschränkte Nachprüfung durch den EuGH. Verjährung fünf Jahre.
Art. 75d	Schutzvorkehrungen und weitere Spezifizierung	Neu eingefügt: Verfahrensgarantien im Durchsetzungsregime des KI-Büros: Verfahrensrechte nach Art. 18 VO (EU) 2019/1020 sinngemäß, Verteidigungsrechte und Akteneinsicht (mit Geschäftsgeheimnisschutz), Durchführungsrechtsakte zu den Modalitäten, Veröffentlichung der Beschlüsse nach Art. 75b/75c unter Wahrung vertraulicher Informationen.
Art. 76	Beaufsichtigung von Tests unter Realbedingungen durch Marktüberwachungsbehörden	Abs. 1 UAbs. 2 neu angefügt: bei Tests nach Art. 60a tritt die zuständige Sektorbehörde an die Stelle der Marktüberwachungsbehörde (Folgeänderung zu Art. 60a).
Art. 77	Befugnisse der für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden und Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden	Überschrift und Abs. 1 neu gefasst: Der Dokumentationszugang der Grundrechtsbehörden läuft jetzt über die Marktüberwachungsbehörde (maschinenlesbar, elektronisch), die die Unterlagen nötigenfalls beim Anbieter oder Betreiber beschafft. Die Beschränkung auf Anhang-III-Systeme ist entfallen. Abs. 1a und 1b neu eingefügt: Abs. 1b regelt die wechselseitige Amtshilfe und den Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungs- und Grundrechtsbehörden.
Kapitel X. Verhaltenskodizes		
Art. 95	Verhaltenskodizes für die freiwillige Anwendung bestimmter Anforderungen	Abs. 4 ergänzt: Interessen kleiner Midcap-Unternehmen bei der Förderung von Verhaltenskodizes ergänzt.
Art. 96	Leitlinien der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung	Abs. 1 lit. a) ergänzt: Erfasst jetzt auch Art. 26. Abs. 1 lit. g) neu angefügt: verlangt bis 1.8.2027 Leitlinien zum Zusammenspiel von Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 10 und Art. 17 Abs. 3 mit dem Anhang-I-A-Sektorrecht. Abs. 1 UAbs. 2 ergänzt: bezieht das KI-Gremium ein und ergänzt kleine Midcap-Unternehmen.
Kapitel XI. Befugnisübertragung und Ausschlussverfahren		
Art. 97	Ausübung der Befugnisübertragung	Abs. 2, 3 und 6 ergänzt (Folgeänderung): Die neuen Delegationsbefugnisse aus Art. 2 Abs. 13 und Art. 30 Abs. 2 werden eingefügt, Übertragung für fünf Jahre ab 27.7.2026, mit Widerrufs- und Einspruchsrecht von Parlament und Rat.
Kapitel XII. Sanktionen		
Art. 99	Sanktionen	Abs. 1 ergänzt: Geldbußen ausdrücklich genannt, Rücksichtnahme auch auf kleine Midcap-Unternehmen. Abs. 4 lit. da) neu eingefügt: neuer Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen Art. 25 Abs. 2 und 4. Abs. 6a neu eingefügt: für kleine Midcap-Unternehmen gilt der jeweils niedrigere Bußgeldbetrag.
Kapitel XIII. Schlussbestimmungen		
Art. 111	Bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme und bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	Abs. 2 neu gefasst: Bestandsschutz-Stichtag dynamisiert, statt des festen Datums 2.8.2026 gilt jetzt der Beginn der Anwendung des Kapitels III nach Art. 113 (mitwandernd mit der verschobenen Geltungsstaffel). Abs. 4 neu angefügt: Anbieter vor dem 2.8.2026 in Verkehr gebrachter generativer KI-Systeme müssen die Kennzeichnungspflicht des Art. 50 Abs. 2 bis 2.12.2026 erfüllen.

Erl.	Amtliche Überschrift	Änderungen gem. Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026
Art. 113	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Abs. 3 lit. a) ergänzt: Die neuen Art.-5-Verbote (lit. ba)/bb), Abs. 1a/1b) gelten ab 2.12.2026. Abs. 3 lit. c) neu gefasst: Geltungsbeginn der Hochrisiko-Ebene (Kapitel III Abschnitte 1–3) verschoben auf 2.12.2027 für Anhang-III-Systeme und 2.8.2028 für Anhang-I-Systeme (zuvor einheitlich 2.8.2027). Abs. 3 lit. d) neu angefügt: Art. 102–110 gelten ab 27.7.2026.
Anhänge		
Anhang I	Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union	Abschnitt A Nr. 1 gestrichen: Die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 entfällt in Abschnitt A. Abschnitt B Nr. 21 neu angefügt: Die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 wechselt damit nach Abschnitt B: KI-Systeme in Maschinen unterliegen nur noch dem Sonderregime des Art. 2 Abs. 2 statt des vollen Kapitels III (Anforderungen künftig im Maschinenrecht selbst, vgl. Art. 3 der Omnibus-VO).
Anhang VIII	Bei der Registrierung von Hochrisiko-KI-Systemen gem. Art. 49 bereitzustellenden Informationen	Abschnitt B: Nr. 7 und 9 gestrichen: bei der Registrierung nach Art. 49 Abs. 2 entfallen die Begründungszusammenfassung zur Nicht-Hochrisiko-Einstufung (Art. 6 Abs. 3) und die Angabe der Mitgliedstaaten des Inverkehrbringens.
Anhang XIV	Verzeichnis der Codes, Kategorien und entsprechenden Arten von KI-Systemen für die Zwecke des Notifizierungsverfahren gem. Art. 30 mit Angabe des Geltungsbereichs der Benennung als notifizierende Stellen	Neu angefügt: Code-Verzeichnis (Codes, Kategorien, Arten von KI-Systemen) zur standardisierten Angabe des Geltungsbereichs der Benennung notifizierter Stellen im Notifizierungsverfahren nach Art. 30, durch die Kommission per delegiertem Rechtsakt (Art. 97) fortschreibbar.

Transparenzhinweis

Bei der Erstellung dieses Beitrags haben wir Künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die KI kam hier als Werkzeug für den systematischen Abgleich der Fassungen der KI-Verordnung vor und nach der Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744 zum Einsatz, außerdem unterstützte KI bei der Strukturierung der Synopse sowie bei formalen Korrekturen und der sprachlichen Zusammenfassung der Änderungen. Die von der KI gelieferten Befunde haben wir am amtlichen Normtext geprüft. Jede Aussage zu Inhalt und Reichweite der Änderungen wird bewusst von uns verantwortet und getragen. Die inhaltliche und redaktionelle Verantwortung liegt vollständig bei uns.